

# **BGer 1C\_175/2009 vom 5. März 2009**

Bundesgericht, 2009-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_175\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_175_2009)

FR: TF 1C\_175/2009 du 5 mars 2009

IT: TF 1C\_175/2009 del 5 marzo 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid ( Art. 90 BGG ). Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund ( BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251). Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde bleibt somit kein Raum.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist durch die Feststellung, seine Parkplätze auf den Parzellen Nrn. 628, 629, 630, 633 und 761 in Täsch seien baurechtlich nicht bewilligt und daher formell nicht rechtskonform, ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert (zur Legitimation gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG siehe BGE 133 II 249 E. 1.3.3 S. 253 f.). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung 1.3 grundsätzlich einzutreten ist.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer verlangt vom Bundesgericht, es sei festzustellen, dass er auf den Parzellen Nrn. 628, 629, 630, 633 und 761 in Täsch weiterhin gewerbsmässig Fahrzeuge im Freien parkieren könne. Diesem Feststellungsbegehren kommt im Verhältnis zum Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids des Kantonsgerichts keine selbstständige Bedeutung zu. Es geht zudem über den Streitgegenstand hinaus. Deshalb ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 1.4**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen beanstandet und eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist, kann er nur geltend machen, die Feststellungen seien offensichtlich unrichtig oder beruhen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Vorbehalten bleibt die Sachverhaltsberichtigung von Amtes wegen nach Art. 105 Abs. 2 BGG ( BGE 133 II 249 E. 1.4 S. 254 f.).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht zunächst vor, für die angefochtene Feststellungsverfügung der Gemeinde Täsch bestehe im Verkehrsreglement keine gesetzliche Grundlage, weshalb diese Verfügung aufzuheben sei. Diese Rüge geht fehl. Das Kantonsgericht hat indessen festgehalten, die umstrittene Feststellungsverfügung habe

einzig geklärt, dass für die fraglichen Parkplätze des Beschwerdeführers keine Baubewilligung vorliege. Es geht überdies davon aus, eine solche Bewilligung sei nötig. Das ist mit Blick auf Art. 22 RPG i.V.m. Art. 19 der Bauverordnung des Kantons Wallis vom 2. Oktober 1996 (SGS 705.100) entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.62/1991 vom 19. März 1992 E. 2b mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer beklagt sich sodann über die Verletzung des Rückwirkungsverbots. Er habe die fraglichen Grundstücke als in der Wohn- und Gewerbezone gelegenes Bauland erworben und darauf seit mehr als 25 Jahren gewerbsmässig Fahrzeuge parkieren lassen. Für diese Nutzung liegt indessen keine Baubewilligung vor. Die Gemeinde hat dies festgestellt und das Verwaltungsgericht hat dies bestätigt. In der Bestätigung dieser Feststellungsverfügung kann keine Verletzung des Rückwirkungsverbots erblickt werden. Wie das Kantonsgericht im angefochtenen Entscheid zutreffend darlegt, ist die Frage, wie die fraglichen Grundstücke in Zukunft genutzt werden können, im Rahmen eines späteren baurechtlichen Bewilligungsverfahrens zu klären. Das gilt auch für die Frage, wie Art. 27 des kommunalen Verkehrsreglements auszulegen ist.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, im kantonalen Verfahren sei zu Unrecht kein Augenschein vorgenommen worden. Seines Erachtens liegt darin eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Dem kann nicht gefolgt werden. Zur Prüfung der Frage, ob die Nutzung der Parzellen Nrn. 628, 629, 630, 633 und 761 als Parkplätze einer Baubewilligung bedürfe, ist kein Augenschein nötig. In der Bejahung der Baubewilligungspflicht liegt auch weder eine Verletzung der Eigentumsgarantie noch eine solche der Wirtschaftsfreiheit.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gemeinde Täsch steht praxisgemäss keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.